



Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen erlässt gestützt auf Artikel 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986,

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes Reglement

I. Allgemeines

Art. 1

Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.

³ Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.

⁴ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Art. 2

Organisation und Ausführung

¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Gemeindeabfallkommission. Diese setzt sich zusammen aus:

Den Präsidenten der unter Abs. 2 aufgeführten Bezirksabfallkommissionen sowie je einem Mitglied derselben.

² Als ausführende Organe werden vom Gemeinderat drei Bezirksabfallkommissionen (BAK) gewählt und der Gemeindeabfallkommission unterstellt:

- a) Bezirk Wengen.
- b) Bezirke Lauterbrunnen, Isenfluh, Stechelberg.
- c) Bezirke Mürren und Gimmelwald.

Jeder Bezirk hat Anrecht auf mind. 1 Vertreter in der BAK.

Der BAK werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) Festlegung der Abfuhrwege und -zeiten
- b) Meldung von unzulässigen Ablagerungen an den Gemeinde-

rat

- c) Rechnungsstellung der vorgeschriebenen Gebühren in Zusammenarbeit mit der Gemeindekasse

³ Die Gemeindeabfallkommission besorgt alle übrigen Aufgaben, soweit diese nicht auf ein anderes Organ übertragen bzw. an die BAK delegiert werden. Die Gemeindeabfallkommission kann den Sammel- und Abfuhrdienst oder den Betrieb von Beseitigungsanlagen auf private Unternehmungen übertragen. Solche Vereinbarungen und Verträge bedürfen indessen der Genehmigung des Gemeinderates.

Art. 3

Abfallkonzept

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

² Das Abfallkonzept wird von der Gemeindeabfallkommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der für die Gemeinde zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.

³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Art. 4

Information

¹ Die Gemeindeabfallkommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung von Abfällen, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Die Verwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Art. 5

Benützungspflicht

¹ Im Rahmen dieses Reglementes und dessen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung von Nachbarn erfolgt.

Art. 6

Kontrolle

¹ Die zuständigen Organe kontrollieren namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben, Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

² Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12.11.1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen).

³ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

II Siedlungsabfälle

Art. 7

Gemeinsame Bestimmungen Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art einschliesslich des Kleinkehrichts, der Fahrzeuge und Geräte ist verboten. Ausgenommen sind das Ablagern auf den von der zuständigen Behörde bewilligten Ablagerungsplätzen sowie das Kompostieren von Garten- und Landwirtschaftsabfällen, sofern letzteres ohne Gefährdung von Gewässern oder der Beeinträchtigung von Nachbarn erfolgt.

Art. 8

Öffentliche Abfallkörbe

Die BAK beauftragt die zuständigen Organe mit der Aufstellung und regelmässigen Leerungen von Abfallkörben an stark besuchten Plätzen, Aussichtspunkten und Waldrändern (Art. 43 KGV). Die Körbe dienen der Aufnahme des üblicherweise mitgeführten Kleinkehrichts; sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Art. 9

Verbrennen

¹ Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Art. 10

Abfallzerkleinerer

Das Zerkleinern von festen Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation (Küchenmühlen und dgl.) ist untersagt.

Art. 11

Verwertung

Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Aluminium
- Textilien
- Kompostierbare Abfälle

- Weitere von der Gemeindeabfallkommission bestimmte Abfälle.

Art. 12

Tierkörper

¹ Tote Tiere sind bei der Kadaversammelstelle abzuliefern.

² Das Vergraben von vereinzelt toten Tieren bis zu einem Gewicht von 10 kg ist auf eigenem Grund und Boden gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind (Art. 34 Abs 2a der Verordnung des Regierungsrates vom 25.11.1981 über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung).

³ Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Art. 13

Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine Rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie Alu-Sammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Art. 14

Ausschluss von der Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Art. 23

² Abfälle nach Absatz 1 b-e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der BAK vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Hauskehricht**Art. 15**

Begriff

¹ Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Hauskehricht im Allgemeinen

Behälter Gebinde	und	<p>Art. 16</p> <p>Die täglichen Haushaltsabfälle sind in fest verschnürten Gebinden aus offiziell zugelassenem Material (wetterfestes Papier, halogenfreier, unschädlicher Kunststoff) zu höchstens 18 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.</p> <p>Bei Gebäuden mit mehr als 4 Wohnungen in Ferienhauszonen sowie bei gewerblichen und industriellen Bauten sind offiziell zugelassene Container zu verwenden. Diese dürfen nur mit gebührenbelasteten Säcken gefüllt werden.</p> <p>Die Container sind stets sauber und in gutem Zustand zu halten. Sie dürfen nicht überfüllt werden und sind mit geschlossenem Deckel zur Abfuhr bereitzustellen. Die Hausbesitzer sind für die Einhaltung der Vorschriften gemäss Absatz 1 bis 3 verantwortlich.</p> <p>Die Container der Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind und nicht mit gebührenbelasteten Säcken gefüllt werden, müssen mit einer Containerplombe versehen werden.</p>
Abfuhrtage		<p>Art. 17</p> <p>Der normale Hauskehricht (Art. 15) wird in den einzelnen Bezirken je nach Bedürfnis, aber mindestens einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht und ortsüblicherweise bekanntgemacht; ausserdem erteilt die BAK (bzw. deren Mitglieder) mündlich Auskunft.</p>
Bereitstellung		<p>Art. 18</p> <p>Sofern die BAK nicht anders verfügt, dürfen die Behälter und Gebinde erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden; sie sind nach der Leerung sofort zu entfernen. Sie dürfen weder den Fussgänger noch den Strassenverkehr behindern (inkl. Schneeräumung). Der Standort ist gegebenenfalls mit der BAK zu vereinbaren. Zwecks Einrichtung eines rationellen Sammeldienstes kann die BAK für Container und grössere Ansammlungen zentrale Sammelplätze bestimmen, an welchen der Abfall zur Abfuhr bereitzustellen ist. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile. Auf das Ortsbild ist dabei Rücksicht zu nehmen. Bereitstellplätze können im Einverständnis mit den Besitzern auch auf privatem Grund angelegt werden.</p>
Sperrgut, Industrie und Gewerbe		<p>Art. 19</p> <p>Als Sperrgut gelten</p> <ol style="list-style-type: none">metallisches Altmaterialgrössere Nichteisen-Gegenstände wie Holz, Matratzen, Kunststoffe und dgl.grössere leere Gebinde (Korbflaschen etc.) Das Höchstgewicht beträgt 30 kg. Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr	<p>Art. 20</p> <p>Die BAK legt die jeweiligen Termine für die Abfuhr des Sperrgutes bei Jahresbeginn fest. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig bekannt gegeben. Das Sperrgut ist so bereitzustellen, dass weder der Verkehr (bzw. die Schneeräumung) behindert, noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren usw.). Die Gemeindeabfallkommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.</p> <p>Kühlschränke und Tiefkühltruhen müssen mit speziellen Vignetten bezeichnet werden und werden mit dem Sperrgut abgeführt (gemäss Art. 7 Gebührentarif).</p>
Industrie- Gewerbe- und Dienstleis- tungsbetriebe	<p>Art. 21</p> <p>¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeindeabfallkommission zu beseitigen.</p> <p>² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr im Sinne der Artikel 12 – 15, - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.
Andere Abfälle und Materialien	<p>Art. 22</p> <p>¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abbruch- und Aushubmaterialien - Steine, Keramik, Flachglas - ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltsmaschinen und -geräte) <p>² Die BAK kann für die unter Absatz 3 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften nach Richtlinien der Gemeindeabfallkommission erlassen</p>
III Sonderabfälle	
Begriff	<p>Art. 23</p> <p>Als Sonderabfälle gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen) b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der Besitzer	<p>Art. 24</p> <p>¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.</p> <p>² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.</p> <p>³ Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.</p>
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	<p>Art. 25</p> <p>¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren, Getriebeöl) und Speiseölabfälle. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.</p> <p>² Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.</p> <p>³ Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht das Nähere über Sammelstellen oder -Aktionen.</p> <p>⁴ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.</p>
Benzin- und Ölabscheider	<p>Art. 26</p> <p>Die Gemeinde überwacht die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Ölabscheider.</p>
Finanzierung der Abfallentsorgung	<p>IV. Finanzierung</p> <p>Art. 27</p> <p>¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Gebühren der Benutzer- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Aluminium, etc). <p>² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Beseitigungsanla-</p>

gen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung tragen die Verursacher.

Art. 28

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

¹ Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Art. 29

Gebührentarif

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 30

Vollzug

¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Kommission.

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.

Art. 31

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeinde über die reglementarischen Abfallgebühren kann innerhalb von 30 Tagen ab Eingang bei der verfügenden Instanz Einsprache erhoben werden. Deren Entscheidung unterliegt der Verwaltungsbeschwerde an die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter.

² Gegen alle anderen Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, steht die Verwaltungsbeschwerde an die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser offen.

³ Für das Verfahren gelten die Vorschriften des VRPG.

Widerhandlungen	<p>Art. 32</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.– bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.–. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p>Art. 33</p> <p>Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 34</p> <p>¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1993 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.</p>

Insbesondere wird aufgehoben:

Abfallreglement der Gemeinde Lauterbrunnen vom 18. Januar 1978.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 2. November 1992.

Genehmigungsvermerke:

2. Vorprüfung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern vom 21. September 1992.

Publikation im Amtsanzeiger des Kantons Bern vom 10. Oktober 1992

Im Amtsanzeiger Interlaken vom 9. Und 16. Oktober 1992

Öffentliche Auflage in Lauterbrunnen, Wengen, Mürren 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 2. November 1992.

Erfolgte Einsprachen: Keine

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 2. November 1992

Namens des Gemeinderates

Der Präsident i.V:

Der Sekretär:

sig. P. von Allmen

sig. J. Seiler

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Der Gemeindeschreiber

sig. Jakob Seiler

Lauterbrunnen, 3. Dezember 1992

Genehmigt durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern:

GENEHMIGT

Die Direktorin:

Bern, 22. Januar 1993

sig. Schaer

Anhang I; Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglementes vom 1. Januar 1993 folgenden Gebührentarif.

Art. 1

Grundsatz

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack-, Marken- oder Containergebühr.

Art. 2

a) Grundgebühr

Von jedem Verursacher ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch Sackgebühr, Gebührenmarken oder Containerplomben gedeckt werden.

Diese Gebühr wird jährlich erhoben und beträgt:

		von	bis
2.1	Einpersonenhaushalte	Fr. 100.–	200.–
2.2	Mehrpersonenhaushalte	Fr. 160.–	320.–
2.3	Ferienwohnungen	Fr. 160.–	320.–
2.4	Büro- und Handwerksbetriebe pro Arbeitsplatz	Fr. 100.–	200.–
2.5	Verkaufsgeschäfte und Lebensmittelbetriebe pro Arbeitsplatz	Fr. 150.–	300.–
2.6	Hotels, Pensionen, Massenlager, Ferien- und Altersheime pro Bett	Fr. 14.–	28.–
2.7	Restaurants, Tea-Rooms pro Sitzplatz	Fr. 8.–	16.–
2.8	Bars, Dancings, Terrassen mit Restaurationsbetrieb pro Sitzplatz	Fr. 2.–	4.–
2.9	Campingplätze pro 100 m ²	Fr. 20.–	40.–

b) Sackgebühr

Art. 3.1

Die Sackgebühr wird durch die Verwaltung pro Sack entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

Art. 3.2

		von	bis	
Säcke	35 Liter	Fr.	1.—	3.—
	60 Liter	Fr.	1.65	8.25
	110 Liter	Fr.	2.90	14.50

Art. 4

c) Markengebühren

An nicht offiziellen Säcken und anderen Gebinden sind der Grösse entsprechend Gebührenmarken zu befestigen. Preise analog Sackpreisen.

Art. 5¹⁾

d) Containerplomben

Container sind mit Containerplomben zu versehen.

		von	bis	
Container ohne Presse	600 Liter	Fr.	15.—	45.—
	800 Liter	Fr.	18.—	54.—
Container mit Presse	600 Liter	Fr.	19.50	58.50
	800 Liter	Fr.	24.—	72.—

Art. 6

e) Sperrgutmarken

Sperrgut muss mit Marken versehen werden. Pro Marke darf das Sperrgut die Masse von 50cm x 50cm x 50cm nicht überschreiten. Grössere Einheiten benötigen entsprechend mehr Sperrgutmarken. Pro Marke darf das Gewicht 18kg nicht übersteigen.

	von	bis	
Sperrgut-Marke	Fr.	4.—	20.—

Art. 7

f) Kühlschränke und Tiefkühltruhen

Für diese Geräte ist eine spezielle Marke anzukleben.

	von	bis	
Spezialmarke für Kühlgeräte	Fr.	70.—	210.—

¹⁾ Beschluss vom 06.12.1999

Direktlieferung Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Kehrichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferant direkt zu bezahlen.

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 9

Gebührenansätze Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebührensätze, die auf den diesbezüglichen Berechnungen der AVAG basieren, fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

Art. 10

Abgabe der Säcke ¹ Die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde) die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungskonditionen ab.

⁴ Verantwortlich für die Versorgung der Feriengäste mit Gebührensäcken sind die Vermieter der Wohnungen.

Art. 11

Ausschluss von der Abfuhr ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Hievon ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer (Art. 5).

Art. 12

Sperrgut Die Aufwendungen für die periodische Sperrgut-Abfuhr (Art. 19 Abfallreglement) werden über Sperrgut-Gebührenmarken und die Grundgebühr finanziert.

Sammelstellen und -aktionen	Art. 13 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alu, Alteisen, etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.
Weiter gebüh- renpflichtige Tätigkeiten	Art. 14 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der jeweilige Stundenansatz der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen angewandt wird. ² Für Verfügungen im Sinne von Artikel 28 Absatz 1 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.– bis Fr. 2'000.– je nach Aufwand erhoben. ³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.
Bezug	Art. 15 ¹ Die Grundgebühren werden den Liegenschaftseigentümern in Rechnung gestellt. Sie werden jeweils am 1. Januar fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. ² Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. ³ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. ⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.
Inkrafttreten	Art. 16 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 1993 in Kraft. ² Der Tarif vom 27. Juli 1982 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Genehmigungsvermerke:

2. Vorprüfung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern vom 21. September 1992.

Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern vom 10. Oktober 1992
im Amtsanzeiger Interlaken vom 09. und 16. Oktober 1992

Öffentliche Auflage in Lauterbrunnen, Wengen, Mürren 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 2. November 1992.

Erfolgte Einsprachen: Keine

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 2. November 1992

Namens des Gemeinderates

Der Präsident i.V.: Der Sekretär:

sig. P. von Allmen sig. J. Seiler

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lauterbrunnen, 3. Dezember 1992

Der Gemeindeschreiber:

sig. J. Seiler

Genehmigt durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern:
Bern, 22. Januar 1993

GENEHMIGT
Die Direktorin:

sig. Schaer

Änderungen:

06.12.1999 Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.12.1999; Änderung von Art. 5, Containerplomben